



# **SCHULE HITTNAU**



**Teilrevision  
Gemeindeordnung  
der Schulgemeinde Hittnau  
vom 18. Mai 2025**

Geänderte/eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025

## Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

|         |                                                               | Seite |
|---------|---------------------------------------------------------------|-------|
| Art. 21 | Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse | 8     |
| Art. 22 | Zusammensetzung                                               | 8     |
| Art. 23 | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte                    | 9     |
| Art. 40 | Inkrafttreten der Änderungen vom 18. Mai 2025                 | 13    |
| Art. 41 | Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Mai 2025           | 14    |

## **Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>1a</sup> Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen, seit der Mitteilung oder Veröffentlichung an, schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Zusammensetzung**

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

## **Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte <sup>3</sup>**

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen der Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

## **Inkrafttreten der Änderungen vom 18. Mai 2025**

### **Art. 40**

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach Ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung des Regierungsrats am 1. September 2025 in Kraft.

## Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Mai 2025

### Art. 41

Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 – 2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau wurden an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen.

## SCHULGEMEINDE HITTNAU

  
Matthias Weckemann  
Schulpräsident

  
Monika Lackmann  
Leiterin Schulverwaltung a.i.

Durch den Regierungsrat am 27. August 2025 mit Beschluss Nr. 843 genehmigt.